

Statistisches Landesamt Bremen in Zusammenarbeit mit dem Landeswahlleiter

**WISSENSWERTES ZU DEN WAHLEN AM 13. Mai 2007 im Lande Bremen:
WAHL ZUR BREMISCHEN BÜRGERSCHAFT (LANDTAGSWAHL)
WAHL ZUR STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT BREMERHAVEN
(KOMMUNALWAHL)
BEIRÄTEWAHLEN IM GEBIET DER STADT BREMEN (KOMMUNALWAHL)**

EINFÜHRUNG

Die Freie Hansestadt Bremen ist mit einer Fläche von 404 km² und rund 664 000 Einwohnern das kleinste der 16 Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland. Der „Zwei-Städte-Staat“ besteht aus den beiden Städten Bremen (548 000 Einwohner) und Bremerhaven (116 000 Einwohner). Am 22. Januar 2007 feierte Bremen den 60. Jahrestag der Neugründung des Landes Bremen.

Am 13. Mai 2007 findet im Lande Bremen die **Wahl zur Bremischen Bürgerschaft (17. Wahlperiode)** statt; es ist die einzige Landtagswahl in der Bundesrepublik Deutschland in diesem Jahr. Rund 483 000 deutsche Wahlberechtigte entscheiden im „Zwei-Städte-Staat“ über die Zusammensetzung des neuen Landesparlaments.

Außerdem finden am selben Tag **Kommunalwahlen** statt:

In der Stadt Bremerhaven werden die 48 Mitglieder der **Stadtverordnetenversammlung (17. Wahlperiode)** und im Gebiet der Stadt Bremen die 330 Beiratsmitglieder in den **22 Stadtteilbeiräten (5. Wahlperiode)** neu gewählt.

In der Stadt Bremen und in der Stadt Bremerhaven sind die Wahlbezirke, Wahlräume und Wahlvorstände bei der verbundenen Landtags- und Kommunalwahl jeweils dieselben.

Zum dritten Mal seit 1999 können **Staatsangehörige aus den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger)** das Kommunalwahlrecht ausüben. Die rund 15 000 Unionsbürger im Wahlbereich Bremen sind sowohl zur Bürgerschaftswahl als auch zur Wahl des Beirats in ihrem Orts- bzw. Stadtteil wahlberechtigt. Das aktive und passive Wahlrecht der Unionsbürger bei der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft gilt jedoch ausschließlich für die Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft, die nicht in einem eigenständigen Wahlgang gewählt wird. Im Wahlbereich Bremerhaven handelt es sich dagegen bei der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft um eine reine Landtagswahl, d. h. dort geben nur deutsche Wahlberechtigte ihre Stimme ab. Bei der Kommunalwahl in der Stadt Bremerhaven sind zusätzlich schätzungsweise 2 700 Unionsbürger wahlberechtigt.

Für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft (Landtag) erhalten die deutschen Wähler einen blauen Stimmzettel und einen blauen Wahlumschlag. Für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven bzw. in der Stadt Bremen zur Wahl des jeweiligen Beirates gibt es für die wahlberechtigten Deutschen und Unionsbürger einen gelben Stimmzettel/Wahlumschlag. Die Unionsbürger in der Stadt Bremen erhalten außerdem zur Wahl der Stadtbürgerschaft einen grünen Stimmzettel/Wahlumschlag.

Gegenüber den Wahlen 2003 haben sich folgende Änderungen ergeben:

- Von den 83 Mitgliedern der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) werden 68 Mitglieder im Wahlbereich Bremen (vorher 67) und 15 Mitglieder im Wahlbereich Bremerhaven (vorher 16) gewählt.
- Nach drei separaten Wahlen (Kommunalwahl 1995, 1999 und 2003 jeweils im September) findet jetzt aufgrund eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 12. Februar 2004 die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven wieder am selben Tag statt wie die Bürgerschaftswahl (Verbundwahl).
- Für die Beirätewahlen im Gebiet der Stadt Bremen wurde das aktive Wahlrecht für die 16- und 17-Jährigen eingeführt.

Die Wahlen am 13. Mai 2007 finden zum letzten Mal nach einem reinen Verhältniswahlsystem mit starren Listen statt, d. h. jeder Wahlberechtigte hat bei der Landtagswahl bzw. bei der Kommunalwahl jeweils eine Stimme. Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat im Dezember 2006 eine Änderung des Bremischen Wahlgesetzes beschlossen, wonach zukünftig sowohl bei der Landtagswahl als auch bei den Kommunalwahlen jeder Wähler 5 Stimmen hat mit der Möglichkeit des Panaschierens und Kumulierens und Einzelbewerber zu den Kommunalwahlen antreten können. Das „Gesetz über Mehr Demokratie beim Wählen - Mehr Einfluß für Bürgerinnen und Bürger“ vom 19. Dezember 2006 (Brem.GBl. S. 539) findet erstmals Anwendung auf die erste nach Ablauf einer Frist von 15 Monaten nach Inkrafttreten stattfindenden Wahl.

In diesem Textbeitrag werden die wichtigsten Begriffe des Wahlrechts und der praktischen Durchführung der Wahlen am 13. Mai 2007 (Landtags- und Kommunalwahl) übersichtlich und benutzerfreundlich erläutert. Es werden die bei jeder Wahl wiederkehrenden Fragen nach Stichworten in alphabetischer Reihenfolge beantwortet.

Das Statistische Landesamt Bremen wird zu den Wahlen am 13. Mai 2007 laufend Informationen sowie aktuelle Ergebnisse in der Wahlnacht unter der Internetadresse www.statistik.bremen.de bereitstellen und kooperiert bei der Online-Berichterstattung wiederum mit Radio Bremen. Hintergründe, Zusammenhänge und Einschätzungen zur Wahl finden Sie auf den Wahlseiten von Radio Bremen im Internet unter www.radiobremen.de

Weiteres Informationsmaterial gibt es z. B. in der Landeszentrale für politische Bildung: Osterdeich 6, 28203 Bremen, Telefon: (04 21) 361 - 29 23 und in deren Außenstelle: Schifferstr. 48, 27568 Bremerhaven, Telefon: (04 71) 4 50 38.

GESCHÄFTSSTELLE DER WAHLLLEITER in Bremen

Der Landeswahlleiter

Der Wahlbereichsleiter für den Wahlbereich Bremen

beim Statistischen Landesamt Bremen
An der Weide 14-16
28195 Bremen

Telefon: (04 21) 361 - 41 59 / 45 67

Telefax: (04 21) 361 - 22 78

E-Mail: landeswahlleiter@statistik.bremen.de

E-Mail: wahlbereichsleiter@statistik.bremen.de

WAHLÄMTER

Statistisches Landesamt Bremen

- Wahlamt -

An der Weide 14-16
28195 Bremen

Telefon: (04 21) 361 - 8 88 88

Telefax: (04 21) 361 - 22 78

E-Mail: wahlamt@statistik.bremen.de

Öffnungszeiten:

Die Briefwahlausgabe beginnt am Do. 12.04.2007.

Öffnungszeiten bis 11.05.2007:

Mo. - Fr. 09:00 - 13:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr sowie Do. bis 18:00 Uhr

Samstag, 14./21./28.04. sowie 5./12.05.2007: 09:00 - 13:00 Uhr

Wahltag, 13.05.2007: 08:00 - 18:00 Uhr

Wahlberechtigte aus den Stadtteilen Burglesum, Vegesack und Blumenthal können in **Bremen-Nord** im **Bürgerhaus Vegesack, Kirchheide 49, Telefon: (04 21) 65 99 70**, Briefwahlunterlagen beantragen und dort im Raum E 40 sofort wählen. Die „Außenstelle“ des Statistischen Landesamtes Bremen - Wahlamt - ist an den 4 Donnerstagen vor dem Wahltag (19. und 26. April sowie 3. und 10. Mai) jeweils von 09:00 - 13:00 Uhr und von 14:00 - 18:00 Uhr geöffnet.

Magistrat der Stadt Bremerhaven

Statistisches Amt und Wahlamt

Hinrich-Schmalfeldt-Straße
Stadthaus 1, 27576 Bremerhaven
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven

Telefon: (04 71) 590 - 22 95 / 22 96 / 22 97 sowie 590 - 21 13

Telefax: (04 71) 590 - 26 54

E-Mail: wahlamt@magistrat.bremerhaven.de

Öffnungszeiten:

Die Briefwahlausgabe beginnt am Di. 10.04.2007.

Öffnungszeiten bis 11.05.2007:

Mo. 09:00 – 13:00 und 14:00 - 18:00 Uhr

Di. - Fr. 09:00 – 13:00 und 14:00 - 16:00 Uhr

Samstag, 12.05.2007: 10:00 - 13:00 Uhr

Wahltag, 13.05.2007: 08:00 - 18:00 Uhr

Außerdem Briefwahlausgabe im **Bürgerbüro Mitte (Hanse Carré)** vom 10.04.2007 bis 11.05.2007.

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 10:00 - 13:00 und 14:00 - 18:00 Uhr

Sa. 10:00 - 14:00 Uhr

**Der Wahlbereichsleiter für den Wahlbereich Bremerhaven
und Stadtwahlleiter Bremerhaven**

beim Magistrat der Stadt Bremerhaven ist ebenfalls über die o. g. Telekommunikationsanschlüsse des Wahlamtes Bremerhaven zu erreichen.

ABGEORDNETE / STADTVERORDNETE

s. BEIRÄTE, BÜRGERSCHAFT, STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

AKTIVES WAHLRECHT

bedeutet das Recht, wählen zu dürfen.

Wahlberechtigt zur Wahl der Bürgerschaft (Landtag) sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG), die am Wahltag, dem 13. Mai 2007,

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben (letzter Geburtstermin: 13.05.1989),
2. seit mindestens 3 Monaten, also spätestens seit dem 13.02.2007, im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen (Land Bremen) eine Wohnung innehaben oder, sofern sie eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland nicht innehaben, sich sonst gewöhnlich aufhalten,
3. nicht nach § 2 des Bremischen Wahlgesetzes (LWG) vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche können seit 1999 auch Staatsangehörige der übrigen 26 Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger) an der Wahl zur Bürgerschaft im Wahlbereich Bremen teilnehmen. Ihr Wahlrecht gilt jedoch ausschließlich für die Zusammensetzung der **Stadtbürgerschaft**.

Wahlberechtigt zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven

(Kommunalwahl) sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG), die im Wahlbereich Bremerhaven zur Bürgerschaft wahlberechtigt sind.

Wahlberechtigt sind unter den übrigen Wahlrechtsvoraussetzungen seit 1999 auch die Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger).

Wahlberechtigt zu den Beirätewahlen im Gebiet der Stadt Bremen (Kommunalwahl) sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG), die im jeweiligen Beiratsbereich zur Bürgerschaft wahlberechtigt sind.

Wahlberechtigt sind unter den übrigen Wahlrechtsvoraussetzungen seit 1999 auch die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger). Erstmals zu den Beirätewahlen 2007 wahlberechtigt sind auch 16- und 17-jährige Deutsche und Unionsbürger, die zwischen dem 14.05.1989 und 13.05.1991 geboren worden sind.

Bei Inhabern von mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung maßgeblich.

Voraussetzung für die Teilnahme an der Wahl ist die Eintragung im Wählerverzeichnis oder der Besitz eines Wahlscheines.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

s. AUSLÄNDER, AUSSCHLUSS VOM WAHLRECHT, PASSIVES WAHLRECHT, UNIONSBÜRGER

ANFECHTUNG DER WAHL

s. WAHLPRÜFUNG

AUFSTELLUNG DER BEWERBER

Bewerber für einen Wahlvorschlag müssen in geheimer Abstimmung von den für die Stadt Bremen oder die Stadt Bremerhaven räumlich zuständigen Mitglieder- oder Vertreterversammlungen der Parteien oder Wählervereinigungen für die Wahlbereiche gewählt werden. Sie können auch in einer für beide Wahlbereiche gemeinsamen Versammlung gewählt werden.

Im Wahlvorschlag zur **Bürgerschaft** im Wahlbereich Bremen können auch zur Stadtbürgerschaft wählbare Unionsbürger aufgestellt werden. In den Mitglieder- oder Vertreterversammlungen sind Unionsbürger nur wahlberechtigt, soweit der Wahlvorschlag ausschließlich für die Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft gilt.

Bei der Aufstellung der Bewerber für die **Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven** und die **Beirätewahlen im Gebiet der Stadt Bremen** gibt es zwischen Deutschen und Unionsbürgern keine Unterschiede, weil es sich dabei um Kommunalwahlen handelt.

Die Reihenfolge der Bewerber auf den Listen kann nach Zulassung der Wahlvorschläge nicht mehr geändert werden (sog. starre Listen).

Einzelwahlvorschläge - wie bei Bundestagswahlen die sog. „anderen Kreiswahlvorschläge“ von Einzelbewerbern - sieht das für diese Wahl geltende Bremische Wahlgesetz im Rahmen des Wahlsystems der Verhältniswahl wegen des daraus folgenden unverzichtbaren gleichen Erfolgswertes jeder abgegebenen Stimme nicht vor.

s. PASSIVES WAHLRECHT, WAHLVORSCHLÄGE

AUSLÄNDER

Staatsangehörige, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, sind in der Bundesrepublik Deutschland auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene grundsätzlich weder wahlberechtigt noch wählbar, ausgenommen davon ist das Kommunalwahlrecht der Staatsangehörigen aus den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU).

Nach Artikel 20 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) geht alle Staatsgewalt vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen ausgeübt. Da es sich dabei um die Ausübung von Staatsgewalt durch das Staatsvolk handelt, ist offenkundig, dass nur das deutsche Volk gemeint ist und dass das Wahlrecht an die deutsche Staatsangehörigkeit gebunden ist soweit dies Bundes- und Landtagswahlen betrifft.

s. UNIONSBÜRGER

AUSSCHLUSS VOM WAHLRECHT

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

AUSZÄHLUNGSKONTROLLE

In jedem Wahlbereich/Beiratsbereich prüft der zuständige Wahlleiter (Wahlbereichsleiter/Stadtwahlleiter) die Wahlniederschriften auf Vollständigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Plausibilität. Die Wahlbereichsausschüsse bzw. der Stadtwahlausschuss Bremerhaven für die Kommunalwahl und der Landeswahlausschuss, die auch das endgültige Wahlergebnis feststellen, sind berechtigt, die Ergebnisse der Wahlvorstände nachzuprüfen und ggf. zu korrigieren.

BEHINDERTE WÄHLER

Um die Stimmabgabe eines Wahlberechtigten zu ermöglichen, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen (z. B. Lähmung, Blindheit) behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, in den Wahlumschlag und diesen in die Wahlurne zu legen, kann dieser sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Sie ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

Blinde oder sehbehinderte Wähler können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer **Stimmzettelschablone** bedienen. Die Schablonen können beim Blinden- und Sehbehindertenverein Bremen e. V., Contrescarpe 3, 28203 Bremen, Telefon: (04 21) 32 77 33, angefordert werden.

Das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG) vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), sieht u. a. Änderungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung vor, die am 1. Januar 2003 in Kraft getreten sind. Diese Änderungen wurden auch in die Bremische Landeswahlordnung übernommen:

So sollen Wahlräume nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemeindebehörden müssen frühzeitig und in geeigneter Weise mitteilen, welche Wahlräume barrierefrei sind. Auf der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Hinweis, ob das betreffende Wahllokal einen behindertengerechten Zugang hat.

Bei den Wahlen 2007 haben mindestens drei Viertel der Wahlräume in Bremen und Bremerhaven einen rollstuhlfahrgerechten Zugang.

BEIRÄTE

(s. KW 2003 - Tab. 1+2)

Um die Beteiligungsmöglichkeiten der Bürger in örtlichen Angelegenheiten ihres Stadt- bzw. Ortsteils zu verbessern und damit die bürgernahe Verwaltung zu stärken, wurden 1946 in der Stadt Bremen Ortsämter als Außenstellen der Stadtverwaltung sowie Beiräte eingerichtet. Seit 1971 ist ein Teil des Gebietes der Stadtgemeinde Bremen in 17 Ortsämter und 22 Beiräte eingeteilt. Ihr örtlicher Zuständigkeitsbereich richtet sich nach der stadtbremischen Verwaltungsbezirkseinteilung, die durch Ortsgesetz geregelt wird.

Durch die Reform des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter im Jahre 1989 wurden

- die Rechte der Beiräte gestärkt und
- die Direktwahl der Beiräte eingeführt.

Am Tage der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft haben die im jeweiligen Beiratsbereich zur Bürgerschaft wahlberechtigten Deutschen seit 1991 zum fünften Mal die Möglichkeit, mit einer weiteren Stimme auf einem gesonderten Stimmzettel (Farbe: gelb) die Beiräte direkt zu wählen. Seit 1999 besitzen unter den übrigen Wahlrechtsvoraussetzungen auch die Unionsbürger aus den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union das aktive und passive Wahlrecht zum Beirat.

Erstmals zu den Beirätewahlen 2007 im Gebiet der Stadt Bremen haben unter den übrigen Wahlrechtsvoraussetzungen auch die 16- und 17-Jährigen das aktive Wahlrecht.

Bis zur Änderung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter vom 23. Februar 1995 (Brem.GBl. S. 119) richtete sich die Zahl der Beiratsmitglieder nach der Einwohnerzahl des Beiratsbereiches und war entsprechend der Einwohnerzahl, die die Meldebehörde nach den melderechtlichen Vorschriften für den Stichtag 1. Januar des Wahljahres ermittelt hatte, entsprechend den Vorgaben des Ortsgesetzes anzupassen, wobei die Mitgliederzahl eines Beirates zwischen 7 und 19 betragen konnte. Die auf diese Weise für die 1. Direktwahl am 29. September 1991 festgestellte Mitgliederzahl für jeden Beirat wurde durch das geänderte Ortsgesetz von 1995 festgeschrieben.

Die insgesamt 330 Beiratsmitglieder in den 22 Beiratsbereichen werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Listenwahlvorschlägen der Parteien und Wählervereinigungen. Eine Teilnahme von Einzelbewerbern ist nicht möglich.

Die Beiräte verfügen über umfangreiche Anhörungs-, Beteiligungs- und Entscheidungsrechte über alle Angelegenheiten, die im Beiratsbereich von öffentlichem Interesse sind. Die Sitzungen des Beirats sind grundsätzlich öffentlich.

Die Beiratsmitglieder sind an Aufträge nicht gebunden. Sie haben sich bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit durch ihre freie, nur durch das Allgemeinwohl bestimmte Überzeugung leiten zu lassen.
s. SITZVERTEILUNG, WAHLGEBIET, WAHLPERIODE

BETEILIGUNGSANZEIGE

s. LANDESWAHLAUSSCHUSS

BEWERBER

s. AUFSTELLUNG DER BEWERBER, WAHLVORSCHLÄGE

BRIEFWAHL

(s. LW 2003 - Tab. 3)

Bei Bürgerschaftswahlen haben die Wahlberechtigten im Lande Bremen seit 1963 die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen per Briefwahl zu wählen:

Wahlberechtigte, die aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder aus anderen wichtigen Gründen (z. B. Urlaub) verhindert sind, an der Wahl in ihrem Wahlbezirk teilzunehmen, können mit einem Wahlschein ihre Stimme per Briefwahl schon vor dem Wahltag abgeben. Der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines kann **persönlich** (Wahlbenachrichtigung und Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass mitbringen) oder **schriftlich** (Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form sind zulässig), aber nicht telefonisch, beim zuständigen Wahlamt gestellt werden.

Wer den Antrag für einen anderen Wahlberechtigten stellt, muss durch **Vorlage einer schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen an einen anderen als den Wahlberechtigten auch aufgrund schriftlicher Vollmacht nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung und nur dann ausgehändigt werden, wenn die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können; **dies gilt auch bei Ehegatten**. Der Antrag soll auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung erfolgen, kann aber auch formlos gestellt werden.

Die Erteilung von Briefwahlunterlagen setzt die Zulassung der Wahlvorschläge durch die zuständigen Wahlbereichsausschüsse und den Druck der Stimmzettel voraus. Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen erfolgt im Wahlamt Bremen ab 12. April 2007 und in Bremerhaven ab 10. April 2007. Die Antragsfrist endet am 11. Mai 2007, 18:00 Uhr (2. Tag vor der Wahl). In besonderen Fällen sowie bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragt werden.

Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag um 18:00 Uhr beim zuständigen Wahlamt wieder eingegangen sein; daher ist die Aufgabe zur Post spätestens am 11. Mai 2007 geboten, bei längeren Laufzeiten entsprechend früher. Nach der letzten regulären Briefkastenleerung am Freitag vor dem Wahltag eingeworfene Wahlbriefe werden von der Post am Wahlsonntag nicht mehr zugestellt. Der Wähler trägt das Risiko des rechtzeitigen Zugangs.

s. WAHLSCHHEIN

BÜRGERSCHAFT

(s. LW/KW 2003 - Tab. 4+5)

Die Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) bestand bis zum Ablauf der 15. Wahlperiode aus 100 Mitgliedern. Durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes vom 22. Mai 2001 (Brem.GBl. S. 195) wurde die Verkleinerung des Parlaments beschlossen. Ab der 16. Wahlperiode besteht die Bürgerschaft (Landtag) nur noch aus 83 Mitgliedern (bisher 100). In der 16. Wahlperiode (2003 - 2007) kamen 67 Abgeordnete aus dem Wahlbereich Bremen (bisher 80) und 16 aus dem Wahlbereich Bremerhaven (bisher 20). Aufgrund der im Gegensatz zur Stadt Bremen rückläufigen Bevölkerungszahlen in der Stadt Bremerhaven sind ab der 17. Wahlperiode im Wahlbereich Bremen 68 und im Wahlbereich Bremerhaven nur noch 15 Abgeordnete zu wählen.

Von 1947 bis 1999 (einschl. 14. Wahlperiode) bildeten die im Wahlbereich Bremen gewählten 80 Abgeordneten der Bürgerschaft (Landtag) immer auch zugleich die **Stadtbürgerschaft**, also das Kommunalparlament der Stadt Bremen. Ab der 15. Wahlperiode 1999 ff. kann sich aufgrund des Wahlrechts der Unionsbürger, deren Wahlrecht jedoch ausschließlich für die Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft gilt, eine unterschiedliche Sitzverteilung in der Stadtbürgerschaft und beim Landtag im Wahlbereich Bremen ergeben; entsprechende Abweichungen hat es erstmals in der 16. Wahlperiode gegeben.

s. SITZVERTEILUNG, STADTBÜRGERSCHAFT, WAHLBEREICHE, WAHLPERIODE

FÜNF-PROZENT-KLAUSEL

s. SPERRKLAUSEL

GEMEINDEVERTRETUNG

s. BÜRGERSCHAFT, STADTBÜRGERSCHAFT, STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

GESETZLICHE GRUNDLAGEN DER WAHLEN 2007

Für die Bürgerschaftswahl im Lande Bremen und die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven sowie die Beirätewahlen im Gebiet der Stadt Bremen gelten folgende Rechtsgrundlagen:

- **Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (LV)**
vom 21. Oktober 1947 (Brem.GBl. S. 251), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 271)
- **Bremisches Wahlgesetz (LWG)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2006 (Brem.GBl. S. 99)
- **Bremische Landeswahlordnung (LWO)**
vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 334), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2007 (Brem.GBl. S. 67)
- **Bekanntmachung über die Festsetzung des Wahltages für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft der 17. Wahlperiode**
vom 22. Mai 2006 (Brem.ABl. S. 381)
- **Verfassung für die Stadt Bremerhaven (VerfBrhv)**
vom 4. November 1947 (Brem.GBl. S. 291) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1971 (Brem.GBl. S. 243), zuletzt geändert durch Ortsgesetze vom 18. Mai 2006 (Brem.GBl. 2007 S. 155) und 5. März 2007 (Brem.GBl. noch nicht veröffentlicht).
- **Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter**
vom 20. Juni 1989 (Brem.GBl. S. 241), geändert durch die Entscheidung des Staatsgerichtshofes der Freien Hansestadt Bremen vom 8. Juli 1991 – St 2/91 – (Brem.GBl. S. 239) sowie zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 16. Oktober 2006 (Brem.GBl. S. 436)

HOCHRECHNUNGEN

Neben der amtlichen Ermittlung des Wahlergebnisses durch die dazu berufenen Wahlorgane vermitteln wissenschaftliche Institute (z. B. Forschungsgruppe Wahlen e. V. (Sitz Mannheim) für das ZDF und Infratest dimap (Sitz München) für die ARD) insbesondere den Fernseh- und Rundfunkanstalten am Wahlabend frühzeitige Aussagen über den Wahlausgang aufgrund von Wählerbefragungen am Wahltag (Wahlprognose um 18:00 Uhr) sowie Hochrechnungen und Wahlanalysen aus stichprobenweise ausgesuchten Wahlbezirken im gesamten Wahlgebiet.
s. WÄHLERBEEINFLUSSUNG

INKOMPATIBILITÄT (UNVEREINBARKEIT)

Beamte mit Dienstbezügen, Richter, Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit, Angestellte juristischer Personen des öffentlichen Rechts (ausgenommen Kirchen) und leitende Angestellte von Kapitalgesellschaften der öffentlichen Hand können der **Bürgerschaft** nur angehören, wenn nach ihrer Wahl ihr Dienstverhältnis ruht oder beendet wird. Die nähere Regelung trifft das Bremische Abgeordnetengesetz vom 16. Oktober 1978 (Brem.GBl. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2006 (Brem.GBl. S. 539).

Die **Mitglieder des Bremer Senats** können nicht gleichzeitig der Bürgerschaft angehören (sog. Prinzip der Gewaltenteilung zwischen Exekutive und Legislative).

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können nicht sein:

Mitglieder des Magistrats, Beamte mit Dienstbezügen der Stadt Bremerhaven, Beamte mit Dienstbezügen der Freien Hansestadt Bremen, die vorbereitend oder entscheidend unmittelbar Aufgaben der Kommunal- oder Fachaufsicht über die Stadt Bremerhaven wahrnehmen, leitende Angestellte der Sparkasse Bremerhaven oder einer juristischen Person des privaten Rechts, an der die Stadt Bremerhaven mit mehr als 50 % am Kapital oder Stimmrecht beteiligt ist oder mehr als 50 % des Stiftungsvermögens bereitgestellt hat. Die Regelungen für Beamte gelten entsprechend für Angestellte.

Mitglieder des Beirats können nicht sein:

Mitglieder der Bürgerschaft oder der Stadtbürgerschaft, der Leiter des jeweiligen Ortsamtes sowie Beamte und Angestellte mit Dienstbezügen, die beim jeweiligen Ortsamt beschäftigt sind oder bei der Aufsichtsbehörde für die Ortsämter (Senator für Inneres und Sport) unmittelbar Aufgaben der Dienst-, Rechts- oder Fachaufsicht über die Ortsämter wahrnehmen.

LANDESWAHLAUSSCHUSS

(s. **Bekanntmachungen im Internet**)

Der Landeswahlausschuss besteht aus dem Landeswahlleiter als Vorsitzendem und sechs von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern. Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Der Landeswahlausschuss hat folgende Aufgaben:

- Entscheidung über die eingereichten **Beteiligungsanzeigen**:
Der Landeswahlausschuss tritt am 16. März 2007 (58. Tag vor der Wahl) zu seiner 1. Sitzung zusammen, um verbindlich für alle Wahlorgane festzustellen:
 1. welche Parteien und Wählervereinigungen im Deutschen Bundestag oder in der Bürgerschaft seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren (als Partei: CDU, CSU, Die Linke., DVU, FDP, GRÜNE und SPD) bzw. ob andere Parteien und Wählervereinigungen seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen nur in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven (keine) oder nur in Beiräten (als Partei: REP und Schill und als Wählervereinigung: Bürger) vertreten waren.
 2. welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Bürgerschaftswahl beim Landeswahlleiter bis spätestens am 27. Februar 2007 (75. Tag vor der Wahl) schriftlich angezeigt haben, für die Wahl als Parteien oder als Wählervereinigungen anzuerkennen sind. Im Übrigen bedarf es einer besonderen Anzeige für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung oder für die Wahl der Beiräte nicht, wenn die Partei oder Wählervereinigung ihre Beteiligung an der Wahl zur Bürgerschaft form- und fristgerecht angezeigt hat. Nach der Entscheidung über die Feststellung der Eigenschaft als Partei oder Wählervereinigung ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen. Diese Vereinigungen müssen für von ihnen eingereichte Wahlvorschläge jeweils eine bestimmte Zahl an Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlgebietes sammeln.

- Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen der Wahlbereichsausschüsse Bremen und Bremerhaven bzw. des Stadtwahlausschusses Bremerhaven
 - Feststellung der für die einzelnen Wahlvorschläge bei der Bürgerschaftswahl im Lande Bremen insgesamt abgegebenen Stimmen, wie viele Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen und welche Bewerber gewählt sind (Sitzung des Landesausschusses am 25. Mai 2007).
- s. ORGANISATION DER WAHL, WAHLVORSCHLÄGE

MAGISTRAT DER STADT BREMERHAVEN

Der Magistrat besteht aus dem Oberbürgermeister, dem Bürgermeister als seinem Vertreter und weiteren hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte), die von der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden.

Zum Mitglied des Magistrats kann gewählt werden, wer zur Stadtverordnetenversammlung wählbar ist. Mitglieder des Magistrats dürfen nicht gleichzeitig Stadtverordnete sein.

NACHFOLGE AUSGESCHIEDENER ABGEORDNETER/STADTVERORDNETER

Wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme seiner Wahl ablehnt oder ein Abgeordneter ausscheidet, rückt der nächste Bewerber aus dem Wahlvorschlag nach, aufgrund dessen der Ausgeschiedene gewählt war. Unberücksichtigt bleibt, wer inzwischen aus der Partei oder Wählervereinigung ausgeschieden ist. Der Verzicht auf eine Nachfolge ist endgültig. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

Ähnlich wird verfahren, wenn ein gewählter Unionsbürger aus der Stadtbürgerschaft ausscheidet. Ist nächster Bewerber ein noch nicht für die Stadtbürgerschaft berücksichtigtes Bürgerschaftsmitglied, so wird der Sitz mit diesem besetzt.

Zuständig für die Berufung von Listennachfolgern für die

- Bremische Bürgerschaft Landeswahlleiter
- Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven Stadtwahlleiter
- 22 Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen Wahlbereichsleiter für den Wahlbereich Bremen

ORGANISATION DER WAHL

Das Land Bremen ist für die Bürgerschaftswahlen seit 1947 in zwei Wahlbereiche eingeteilt:

Wahlbereich Bremen = Stadtgemeinde Bremen
Wahlbereich Bremerhaven = Stadtgemeinde Bremerhaven.

Die Wahlbereiche sind nicht in Wahlkreise unterteilt.

Landeswahlleiter:

Leitender Regierungsdirektor Jürgen Dinse
Leiter des Statistischen Landesamtes Bremen
An der Weide 14-16, 28195 Bremen

Wahlbereichsleiter für den Wahlbereich Bremen:

Regierungsdirektor Karl Schlichting
beim Statistischen Landesamt Bremen
An der Weide 14-16, 28195 Bremen

Wahlbereichsleiter für den Wahlbereich Bremerhaven und Stadtwahlleiter Bremerhaven:

Magistratsdirektor Ulrich Freitag
beim Magistrat der Stadt Bremerhaven
Hinrich-Schmalfeldt-Straße, Stadthaus 1, 27576 Bremerhaven

Geschäftsstelle der Wahlleiter (siehe Einführung)

Wahlämter (siehe Einführung)

Die Stadt Bremen ist in 335 und die Stadt Bremerhaven in 75 allgemeine Urnenwahlbezirke eingeteilt. Für die Briefwahl werden zusätzlich 82 Briefwahlbezirke in Bremen und 20 in Bremerhaven gebildet.

Die Wahlbezirke, Wahlräume und Wahlvorstände sind für die verbundenen Wahlen zur Bürgerschaft und zur Stadtverordnetenversammlung in Bremerhaven bzw. zur Bürgerschaft und zu den Beiräten in der Stadt Bremen jeweils dieselben.

Für jeden Wahlbezirk wird grundsätzlich **ein Wahlvorstand** berufen. Jeder Wahlvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern (Wahlvorsteher, sein Stellvertreter, Schriftführer sowie weitere Beisitzer). Er entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Angelegenheiten. Seine Entscheidungen können vom Wahlbereichsausschuss/Stadtwahlausschuss geprüft und geändert werden.

Im Lande Bremen werden die 330 Wahlvorstände in den allgemeinen Urnenwahlbezirken in der Stadt Bremen und die 75 Wahlvorstände in der Stadt Bremerhaven grundsätzlich mit sechs Personen besetzt und die Briefwahlvorstände ebenfalls mit sechs Wahlhelfern. In Wahlbezirken mit Sonderaufgaben (beweglicher Wahlvorstand, repräsentative Wahlstatistik) kann der Wahlvorstand aus bis zu sieben Mitgliedern bestehen.

Der größte Teil der rund 3 000 freiwilligen Wahlhelfer/innen in den Wahlvorständen in Bremen und Bremerhaven übt dieses Ehrenamt schon seit vielen Jahren aus und bildet damit einen wichtigen Garanten für die erfolgreiche Durchführung der Wahlen. Die Mitglieder der Wahlvorstände im Lande Bremen erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine pauschale Aufwandsentschädigung von 30 Euro. Außerdem erhält der Wahlvorsteher zur Abgeltung des mit der Wahrnehmung seines Amtes verbundenen höheren Arbeitsaufwandes zusätzlich 10 Euro. Die Mitglieder des Wahlvorstandes zur Bürgerschaftswahl können gleichzeitig dem Wahlvorstand für die Kommunalwahl angehören. Die Entschädigung für Inhaber von Wahllehrenämtern wird bei verbundenen Wahlen nur einmal gezahlt.

Der Senat hat am 4. August 1998 beschlossen, Bediensteten des Landes und der Stadt Bremen, die bei Wahlen oder bei Volksentscheiden ehrenamtlich als Wahlhelfer eingesetzt werden, zusätzlich zum Erfrischungsgeld einen Tag Dienstbefreiung zu gewähren; der Magistrat der Stadt Bremerhaven hat in seiner Sitzung am 5. August 1998 diesen Beschluss für seine Bediensteten übernommen.

Nach der Änderung des Bremischen Wahlgesetzes vom 23. Februar 1995 (Brem.GBl. S. 117) sind die Körperschaften und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, auf Anforderung der Gemeindebehörde (Wahlämter) Bedienstete aus der Gemeinde zum Zwecke der Berufung als Mitglieder von Wahlvorständen zu benennen.

Jeder Wahlberechtigte ist zur Übernahme dieses Ehrenamtes verpflichtet; es darf nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.

s. LANDESWAHLAUSSCHUSS, STADTWAHLAUSSCHUSS, WAHLBEREICHSAUSSCHUSS

PARTEIEN

Nach Artikel 21 des Grundgesetzes (GG) wirken die Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.

Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe.

Parteien sind Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der parlamentarischen Vertretung des Volkes mitwirken wollen. Näheres regelt das Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3673).

Parteien und Wählervereinigungen können allein Träger von Wahlvorschlägen sein. Sofern sie noch nicht im Deutschen Bundestag oder in der Bremischen Bürgerschaft seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten sind, muss ihre Parteieigenschaft (§ 2 des Parteiengesetzes) oder die Eigenschaft als Wählervereinigung aufgrund eines besonderen Anzeigeverfahrens vom Landeswahlausschuss festgestellt werden. Diese Feststellung ist Voraussetzung für die Einreichung von Wahlvorschlägen.

s. LANDESWAHLAUSSCHUSS, STAATLICHE PARTEIENFINANZIERUNG, STADTWAHLAUSSCHUSS, WAHLBEREICHSAUSSCHUSS, WAHLVORSCHLÄGE

PASSIVES WAHLRECHT

bedeutet das Recht, gewählt werden zu können (Mindestalter: 18 Jahre).

Wählbar ist, wer am Wahltag seit mindestens 3 Monaten, also spätestens seit dem 13.02.2007, im jeweiligen Wahlgebiet seine Hauptwohnung innehat oder, sofern er eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland nicht innehat, sich sonst gewöhnlich aufhält.

Wählbar in die Bremische Bürgerschaft ist jeder wahlberechtigte Deutsche, der am Wahltag die 3-Monatsfrist im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen (Land Bremen) erfüllt hat. Ein wahlberechtigter Unionsbürger ist ausschließlich zur Stadtbürgerschaft wählbar.

Wählbar zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven ist jeder Wahlberechtigte (Deutsche und Unionsbürger), der am Wahltag die 3-Monatsfrist im Gebiet der Stadt Bremerhaven erfüllt hat.

Wählbar zum Beirat in der Stadt Bremen ist jeder Wahlberechtigte (Deutsche und Unionsbürger), der am Wahltag die 3-Monatsfrist im jeweiligen Beiratsbereich erfüllt hat.

Die Wählbarkeit wird für die laufende Wahlperiode des Beirats nicht berührt, wenn

1. das Beiratsmitglied seine Wohnung in einen anderen Beiratsbereich verlegt oder
2. sich die Grenzen des Beiratsbereiches durch Ortsgesetz ändern.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

s. AKTIVES WAHLRECHT, AUFSTELLUNG DER BEWERBER, AUSSCHLUSS VOM WAHLRECHT, UNIONSBÜRGER, WAHLVORSCHLÄGE

REIHENFOLGE DER WAHLVORSCHLÄGE AUF DEM STIMMZETTEL

s. STIMMZETTEL

REPRÄSENTATIVE WAHLSTATISTIK

(s. LW 2003 - Abb. 2.3+2.4)

Um für Forschungs- und Analysezwecke die Wahlbeteiligung und die Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Altersgruppen und Geschlecht der Wahlberechtigten und Wähler auswerten zu können, hat der Gesetzgeber angeordnet, dass in ausgewählten Wahlbezirken Stimmzettel mit aufgedruckten Unterscheidungsbezeichnungen ausgegeben werden. Für die Stimmabgabe werden jeweils 5 Geburtsjahresgruppen gebildet. Die Feststellung der Wahlbeteiligung erfolgt aufgrund des Wählerverzeichnisses in jeweils 10 Geburtsjahresgruppen. Die Wahlbezirke müssen so ausgewählt und die Auszählung der Stimmen so durchgeführt werden, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Die Sonderauszählungen werden im Lande Bremen vom Statistischen Landesamt in 20 Urnenwahlbezirken (16 in der Stadt Bremen und 4 in der Stadt Bremerhaven) durchgeführt, die vom Landeswahlleiter im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt ausgewählt wurden. Die Stichprobenwahlbezirke sind am Wahltag durch Aushänge (Bekanntmachung der Wahlbereichsleiter) besonders gekennzeichnet. Die Ergebnisse für einzelne Wahlbezirke dürfen nicht veröffentlicht werden.

Entsprechende Ergebnisse für das Land Bremen liegen für die Bürgerschaftswahlen (Landtag) 1959 bis 2003 vor. Für die Kommunalwahlen gibt es keine repräsentative Wahlstatistik.

Rechtsgrundlage für diese Landesstatistik sind § 57 Abs. 2 LWG und § 99 LWO.

s. WAHLERGEBNIS

SAINTE LAGUË/SCHEPERS-DIVISORVERFAHREN

Bis zu den Landtags- und Kommunalwahlen 1991 erfolgte die Sitzverteilung nach dem Höchstzahlverfahren D'HONDT. Von 1995 bis 1999 wurde dieses durch das Verfahren der mathematischen Proportion nach HARE/NIEMEYER ersetzt, das zu einer besseren proportionalen Umsetzung der Stimmenverhältnisse in Sitze führen soll.

Im Zusammenhang mit der Verringerung der Zahl der Bürgerschaftsmitglieder von 100 auf 83 wurde durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes vom 22. Mai 2001 (Brem.GBl. S. 195) das neue Zuteilungsverfahren nach SAINTE LAGUË/SCHEPERS eingeführt, das erstmals bei der Landtags- und Kommunalwahl 2003 angewendet wurde.

Für jeden Wahlvorschlag wird nach der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich durch Teilung der gültigen Stimmen durch 1, 3, 5, 7 usw. ergibt, festgestellt, wie viele Sitze auf ihn entfallen. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Wahlbereichsleiter/Stadtwahlleiter zu ziehende Los. Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze als Bewerber genannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

s. SITZVERTEILUNG

SENAT

Der Senat ist die Landesregierung und in Personalunion Magistrat der Stadt Bremen.

Die Senatsmitglieder werden von der Bürgerschaft mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft gewählt. Dabei wird zunächst der Präsident des Senats (gleichbedeutend mit dem Ministerpräsidenten in Flächenländern) in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Der Präsident des Senats (Regierungschef) und ein weiteres vom Senat zu wählendes Mitglied sind Bürgermeister.

Gewählt werden kann, wer in die Bürgerschaft wählbar ist. Er braucht weder seine Wohnung noch seinen Aufenthalt in der Freien Hansestadt gehabt zu haben. Wiederwahl der Mitglieder des Senats ist zulässig.

Im Senat herrscht das Kollegialprinzip. Der Präsident führt den Vorsitz, er hat jedoch keine Richtlinienkompetenz für die Politik des Senats wie zum Beispiel der Bundeskanzler.

Der Senat wird in Angelegenheiten des Landes von der Bürgerschaft, in Angelegenheiten der Stadt von der Stadtbürgerschaft kontrolliert. Das Vertrauen kann ihm oder einzelnen Senatsmitgliedern aber nur von der Bürgerschaft (Landtag) entzogen werden. Senatoren dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Bürgerschaft sein.

SITZVERTEILUNG

(s. LW 2003 - Tab. 2+4+5)

Aufgrund der Ergebnismeldungen der von den einzelnen Wahlvorschlägen im **Wahlbereich** errungenen gültigen Stimmen stellt jeder Wahlbereichsleiter zunächst fest, welche Parteien und Wählervereinigungen an der Sitzverteilung teilnehmen können (Fünf-Prozent-Sperrklausel).

Sodann errechnen die Wahlbereichsleiter unter Anwendung des Verfahrens nach SAINTE LAGUË/SCHEPERS, wie sich im Wahlbereich Bremen die 68 und im Wahlbereich Bremerhaven die 15 Sitze auf die einzelnen Listenwahlvorschläge verteilen. Maßgeblich sind die von ihnen errungenen gültigen Stimmen.

Von 1947 bis 1999 (einschl. 14. Wahlperiode) bildeten die im Wahlbereich Bremen gewählten 80 Abgeordneten der Bürgerschaft (Landtag) immer auch zugleich die **Stadtbürgerschaft**, also das Kommunalparlament der Stadt Bremen. Ab der 15. Wahlperiode kann sich aufgrund des Wahlrechts der Unionsbürger, deren Wahlrecht jedoch ausschließlich für die Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft gilt, eine unterschiedliche Sitzverteilung (2003: 67 Sitze; 2007: 68) in der Stadtbürgerschaft und beim Landtag im Wahlbereich Bremen ergeben.

Für die Wahl der 48 Stadtverordneten in der **Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven** bzw. 330 Beiratsmitglieder in den **22 Beiratsbereichen im Gebiet der Stadt Bremen** errechnet der Stadtwahlleiter Bremerhaven bzw. der Wahlbereichsleiter Bremen aufgrund der im jeweiligen Wahlgebiet von den einzelnen Wahlvorschlägen errungenen gültigen Stimmen unter Anwendung des Verfahrens nach SAINTE LAGUË/SCHEPERS, wie viele Sitze auf die einzelnen Parteien und Wählervereinigungen entfallen.

s. SAINTE LAGUË/SCHEPERS-DIVISORVERFAHREN, SPERRKLAUSEL, WAHLSYSTEM

SPERRKLAUSEL

Das Ziel der Sperrklausel ist, ein funktionsfähiges Parlament zu schaffen und regierungsfähige Mehrheiten zu erreichen. Bei der Verteilung der Sitze in der Bürgerschaft werden nur Parteien und Wählervereinigungen berücksichtigt, die **mindestens 5 % der im Wahlbereich abgegebenen gültigen Stimmen** erhalten haben. Die Fünf-Prozent-Sperrklausel wird getrennt für Bremen und Bremerhaven angewendet. Dadurch wird verhindert, dass z. B. das Wahlergebnis in Bremerhaven die Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft beeinflussen kann. Eine kandidierende Partei erhält Sitze nur in dem Wahlbereich, in dem sie mindestens 5 % der gültigen Stimmen errungen hat.

Im Gegensatz zur Bürgerschaftswahl und zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven gibt es bei den Beirätewahlen im Gebiet der Stadt Bremen keine (Fünf-Prozent-) Sperrklausel.

STAATLICHE PARTEIENFINANZIERUNG

Nach §§ 18 ff. des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3673), erhalten die Parteien vom Staat Mittel als Teilfinanzierung der allgemein ihnen nach dem Grundgesetz obliegenden Tätigkeit. Maßstäbe für die Verteilung der staatlichen Mittel bilden der Erfolg, den eine Partei bei den Wählern bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen erzielt, die Summe ihrer Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge sowie der Umfang der von ihr eingeworbenen Spenden.

Das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausgezahlt werden darf, beträgt zurzeit 133 Millionen Euro (absolute Obergrenze) und darf nicht überschritten werden.

Die Parteien erhalten jährlich im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung:

1. 0,70 Euro für jede für ihre jeweilige Liste abgegebene gültige Stimme oder
2. 0,70 Euro für jede für sie in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebene gültige Stimme, wenn in einem Land eine Liste für diese Partei nicht zugelassen war, und
3. 0,38 Euro für jeden Euro, den sie als Zuwendung (eingezahlter Mitglieds- oder Mandatsträgerbeitrag oder rechtmäßig erlangte Spende) erhalten haben; dabei werden nur Zuwendungen bis zu 3.300 Euro je natürliche Person berücksichtigt.

Die Parteien erhalten abweichend von den Nummern 1 und 2 für die von ihnen jeweils erzielten bis zu 4 Millionen gültigen Stimmen 0,85 Euro je Stimme.

Anspruch auf staatliche Mittel haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis der jeweils letzten Europa- oder Bundestagswahl mindestens 0,5 % oder einer Landtagswahl mindestens 1,0 % der für Listen abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben oder nach dem endgültigen Wahlergebnis 10 % der in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben.

Löst sich eine Partei auf oder wird sie verboten, scheidet sie ab dem Zeitpunkt der Auflösung aus der staatlichen Teilfinanzierung aus.

Der Bundespräsident beruft für die Dauer seiner Amtszeit eine Kommission zu Fragen der Parteienfinanzierung.

Wählervereinigungen, die bei der Wahl zur Bürgerschaft (Landtag) mindestens 1,0 % der im Land abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben, erhalten auf Antrag für jede auf ihre Liste entfallende gültige Stimme 2 Euro (siehe Gesetz zur Finanzierung von Wählervereinigungen vom 23. Februar 1995 (Brem.GBl. S. 118, berichtigt S. 126), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 276)).

Für die Beteiligung an Kommunalwahlen (Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven bzw. Beirätewahlen im Gebiet der Stadt Bremen) gibt es keine staatliche Finanzierung.

STADTBÜRGERSCHAFT BREMEN

(vgl. LW/KW 2003 - Tab. 4+5)

Die Stadtbürgerschaft setzt sich aus den im Wahlbereich Bremen von den Wahlberechtigten (Deutsche und seit 1999 auch Unionsbürger) gewählten Mitgliedern zusammen.

Das Kommunalparlament wird nicht in einem eigenständigen Wahlgang gewählt.

s. BÜRGERSCHAFT

STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT BREMERHAVEN (s. KW 2003 - Tab. 5)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven besteht aus 48 Stadtverordneten, die in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden.

STADTWAHLAUSSCHUSS BREMERHAVEN

(s. Bekanntmachungen im Internet)

Für die Kommunalwahl wird in Bremerhaven ein Stadtwahlausschuss gebildet, der aus dem zuständigen Stadtwahlleiter als Vorsitzendem sowie sechs von ihm aus dem Wahlgebiet berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern besteht. Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung und hat das Recht auf Nachprüfung der Feststellungen der Wahlvorstände.

Der Stadtwahlausschuss tritt am 30. März 2007 (44. Tag vor der Wahl) zu seiner 1. öffentlicher Sitzung zusammen, um über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zu entscheiden, und stellt am 21. Mai 2007 das endgültige Ergebnis der Kommunalwahl für die Stadt Bremerhaven fest.

STIMMABGABE

Jeder Wähler hat für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft eine Stimme. Mit dieser Stimme entscheidet sich der Wähler für den Listenwahlvorschlag einer Partei bzw. Wählervereinigung (Verhältniswahl). Neben dem Parteinamen und der Kurzbezeichnung sind auf dem Stimmzettel die ersten fünf Bewerber des zugelassenen Wahlvorschlages aufgeführt. Der Wähler kann seine Stimme nur für einen Listenwahlvorschlag insgesamt abgeben, ohne dass er die Reihenfolge der Kandidaten verändern kann (sog. starre Listen).

Der Wähler gibt seine Stimme in der Regel durch **Urnenwahl** in seinem Wahlbezirk ab; er kann aber auch per **Briefwahl** wählen. Der Wähler muss sich bei der Stimmabgabe ausweisen können. Für die Stimmabgabe müssen ein amtlicher Stimmzettel und ein amtlicher Wahlumschlag verwendet werden.

Im Gegensatz zur Abschaffung der Wahlumschläge bei der Urnenwahl auf Bundesebene (erstmalig bei der Bundestagswahl 2002 und Europawahl 2004 praktiziert), werden bei der Landtags- und Kommunalwahl weiterhin Wahlumschläge verwendet.

Von den **Wahlberechtigten im Gebiet der Stadt Bremerhaven** erhalten:

- die **Deutschen** einen blauen Stimmzettel/Wahlumschlag für die Bürgerschaftswahl (1 Stimme) und einen gelben Stimmzettel/Wahlumschlag für die Kommunalwahl (1 Stimme)
- die **Unionsbürger** besitzen nur das kommunale Wahlrecht zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung und erhalten einen gelben Stimmzettel/Wahlumschlag (1 Stimme);

Jeder **Wahlberechtigte für einen Beiratsbereich im Gebiet der Stadt Bremen** erhält:

- einen blauen (Deutsche) oder grünen (Unionsbürger) Stimmzettel und einen gleichfarbigen Wahlumschlag für die Bürgerschaftswahl (1 Stimme)
- Deutsche und Unionsbürger einen gelben Stimmzettel/Wahlumschlag für die Beiratswahl (1 Stimme); die 16- und 17-Jährigen sind nur bei der Beiratswahl wahlberechtigt.

Der Wähler macht seine Wahlentscheidung für einen bestimmten Listenwahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung durch ein Kreuz auf dem Stimmzettel oder auf andere Weise eindeutig kenntlich. Zusätze, Vorbehalte, mehrere Kreuze auf einem Stimmzettel oder eine fehlende Kennzeichnung machen diesen ungültig. Der Wähler legt den Stimmzettel in den gleichfarbigen

Wahlumschlag.

In den Wahlbezirken in Bremen und Bremerhaven wird für die verbundene Landtags- und Kommunalwahl jeweils eine gemeinsame Wahlurne verwendet.

s. BEHINDERTE WÄHLER, BRIEFWAHL, PARTEIEN, STIMMZETTEL, WÄHLERVEREINIGUNGEN

STIMMENAUSZÄHLUNG

(s. LW/KW 2003 - Tab. 6 und Abb. 2.2)

In jedem Wahlbezirk ermittelt der Wahlvorstand unmittelbar nach Ablauf der Wahlzeit (18:00 Uhr) in öffentlicher Sitzung das Wahlergebnis, wobei zuerst die Stimmen für die Bürgerschaftswahl - und zwar im Wahlbereich Bremen nur die blauen Stimmzettel der deutschen Wähler - ausgezählt werden und anschließend die Stimmen für die Kommunalwahl (Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven bzw. Beirätewahlen in der Stadt Bremen). Die Ergebnisse werden im Wahlraum mündlich bekannt gegeben und dem Wahlbereichsleiter/Stadtwahlleiter gemeldet. Entsprechend verfahren die Briefwahlvorstände bei der Auszählung der eingegangenen Wahlbriefe.

Der Wahlbereichsleiter/Stadtwahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen das vorläufige Wahlergebnis im Wahlgebiet. Der Landeswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Wahlbereichsleiter das vorläufige amtliche Wahlergebnis für die Bürgerschaft im Land.

Die grünen Stimmzettel der Unionsbürger in der Stadt Bremen werden zur Wahrung des Wahlgeheimnisses am nächsten Tag (14.05.2007) von einem besonderen Wahlvorstand zentral für den gesamten Wahlbereich Bremen ausgezählt, wobei diese Stimmen ausschließlich für die Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft gelten.

Bei der Zusammenstellung der Wahlergebnisse bedienen sich der Landeswahlleiter und die Wahlbereichsleiter bzw. der Stadtwahlleiter Bremerhaven der technischen Hilfe der zuständigen Wahlämter in Bremen und Bremerhaven.

Nach ihrer Überprüfung werden die Ergebnisse im Wahlbereich und im Land durch die Wahlausschüsse endgültig festgestellt und amtlich bekannt gemacht.

s. AUSZÄHLUNGSKONTROLLE, SITZVERTEILUNG, WAHLERGEBNIS

STIMMZETTEL

(s. Muster im Internet)

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel für die **Bürgerschaftswahl** richtet sich bei Parteien und Wählervereinigungen, die in der Bürgerschaft seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, nach der Zahl der Stimmen, die diese bei der letzten Wahl zur Bürgerschaft im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen (Land Bremen) erhalten haben. Die übrigen Wahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien und Wählervereinigungen an.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel für die **Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven** richtet sich nach der Reihenfolge, die sich für die Wahl zur Bürgerschaft ergibt. Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen, die nicht an der Wahl zur Bürgerschaft, sondern nur an der Kommunalwahl in Bremerhaven teilnehmen, werden nach den übrigen Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

Das gleiche gilt für die 22 Stimmzettel bei den **Beirätewahlen** für diejenigen Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen, die nur in einzelnen Beiratsbereichen teilnehmen.

Für Parteien und Wählervereinigungen, die nicht in jedem Wahlbereich bzw. Beiratsbereich an der Wahl teilnehmen, fallen die Wahlvorschlagsnummern in dem jeweiligen Wahlbereich und/oder Beiratsbereich aus, für den ein Wahlvorschlag nicht eingereicht oder nicht zugelassen worden ist. Parteien und Wählervereinigungen, die sich am 13. Mai 2007 an allen Wahlen im Lande Bremen beteiligen (Wahl zur Bürgerschaft in den Wahlbereichen Bremen und Bremerhaven sowie Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven und Wahlen zu den 22 Beiräten im Gebiet der Stadt Bremen), erhalten in allen Wahlgebieten dieselbe Wahlvorschlagsnummer.

Auf dem Stimmzettel macht der Wähler seine Wahlentscheidung für einen bestimmten Wahlvorschlag durch ein Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich. Zusätze, Vorbehalte, mehrere Kreuze auf einem Stimmzettel oder eine fehlende Kennzeichnung machen diesen ungültig.

s. STIMMABGABE

UNIONSBÜRGER

Mit dem "Vertrag über die Europäische Union" (unterzeichnet zu Maastricht am 7. Februar 1992, in Kraft getreten am 1. November 1993) wurde eine Unionsbürgerschaft eingeführt. Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt. Die Unionsbürgerschaft ergänzt die nationale Staatsbürgerschaft, ersetzt sie aber nicht.

Der Maastrichter Vertrag garantiert grundsätzlich allen Unionsbürgern das Recht auf Freizügigkeit und die Niederlassungsfreiheit in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie das aktive und passive Wahlrecht - ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit - bei Kommunalwahlen und bei den Wahlen zum Europäischen Parlament im Wohnsitz-/Gastland, wobei für sie dieselben Bedingungen gelten wie für die Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaates.

Die erforderliche völkerrechtliche Ratifizierung des Union-Vertrages bedurfte mehrerer Änderungen des Grundgesetzes. Durch Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2086) wurde insoweit dem Artikel 28 Abs. 1 GG ein neuer Satz zugefügt, dass bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden auch Unionsbürger das aktive und passive Wahlrecht besitzen.

In der Freien Hansestadt Bremen wurden die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (ABl. EG Nr. L 368, S. 38) durch Gesetz vom 1. Oktober 1996 (Brem.GBl. S. 303, berichtigt S. 319) erlassen und erstmals bei den Wahlen im Juni/September 1999 angewandt.

Seit der Kommunalwahl 2003 sind 12 neue Staaten Mitglied der Europäischen Union (EU) geworden, sodass sich die Zahl der wahlberechtigten nichtdeutschen Unionsbürger in der Stadt Bremen von 7 100 (2003) auf rund 15 000 (2007) und in der Stadt Bremerhaven von ca. 2 100 (2003) auf rund 2 700 erhöht hat. Es handelt sich dabei um die Staatsangehörigen der folgenden EU-Mitgliedstaaten (Stand: 01.01.2007):

Belgien (B)	Irland (IRL)	Österreich (A)	Spanien (E)
Bulgarien (BG)	Italien (I)	Polen (PL)	Tschechische Republik (CZ)
Dänemark (DK)	Lettland (LV)	Portugal (P)	Ungarn (H)
Estland (EST)	Litauen (LT)	Rumänien (RO)	Vereinigtes Königreich (GB)
Finnland (FIN)	Luxemburg (L)	Schweden (S)	Zypern (CY)
Frankreich (F)	Malta (M)	Slowakei (SK)	
Griechenland (GR)	Niederlande (NL)	Slowenien (SLO)	

s. AUSLÄNDER

VERNICHTUNG DER WAHLUNTERLAGEN

Mit Ausnahme der Wahlvorschlagsunterlagen und der Protokolle der Wahlorgane werden die Wahlunterlagen (wie insbesondere die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen, Wählerverzeichnisse, Stimmzettel, Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge, Wahlbriefe) der Bürgerschaftswahl 2007 innerhalb vorgeschriebener Fristen während der 17. Wahlperiode vernichtet.

WAHLANFECHTUNG

s. WAHLPRÜFUNG

WÄHLBARKEIT

s. PASSIVES WAHLRECHT

WAHLBENACHRICHTIGUNG

Wahlberechtigte Deutsche und Unionsbürger, die sowohl zur Bürgerschaftswahl als auch zur Kommunalwahl in Bremen oder Bremerhaven wahlberechtigt sind, erhalten eine gemeinsame/verbundene Wahlbenachrichtigung. Die Wahlbenachrichtigungen mit Angaben über die Eintragsnummer im Wählerverzeichnis, den Ort des Wahlraums und Hinweisen zur Briefwahl einschl. Antragsvordruck werden nach dem Stichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses (35. Tag vor der Wahl) ab 11. April 2007 zum Versand gebracht und müssen spätestens bis zum 22. April 2007 (21. Tag vor der Wahl) im Besitz der Wahlberechtigten sein. Wer keine

Wahlbenachrichtigung erhalten hat, sollte sich mit dem zuständigen Wahlamt in Verbindung setzen. Wer als Wahlberechtigter nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist, muss bis spätestens 27. April 2007 (16. Tag vor der Wahl) beim zuständigen Wahlamt Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Die Wahlbenachrichtigung soll zur Wahl mitgebracht werden, ist aber nicht Voraussetzung für die Stimmabgabe. Der Wahlberechtigte muss jedoch damit rechnen, dass er - insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt - sich über seine Person ausweisen muss (also gültigen Personal- bzw. Identitätsausweis oder Reisepass bereithalten).

WAHLBERECHTIGTE 2007 (s. Tabelle zum Stichtag 35. Tag vor der Wahl im Internet)

WAHLBEREICHE UND WAHLBEZIRKE

Für die Bürgerschaftswahl wird das Land Bremen in zwei Wahlbereiche eingeteilt. Der Wahlbereich Bremen umfasst das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen, der Wahlbereich Bremerhaven das der Stadtgemeinde Bremerhaven. Die Wahlbereiche sind nicht in Wahlkreise aufgeteilt.

Für die Stimmabgabe wird jeder Wahlbereich in Wahlbezirke aufgeteilt. In der Stadt Bremen wurde 1999 eine neue Wahlbezirkseinteilung vorgenommen, wodurch sich die Zahl der allgemeinen Wahlbezirke für die Urnenwahl von 436 auf 332 reduziert hat. In der Stadt Bremerhaven gab es 2005 eine neue Wahlbezirkseinteilung, bei der die Zahl der allgemeinen Wahlbezirke von 85 auf 75 reduziert wurde. Bei den Wahlen am 13. Mai 2007 gibt es in Bremen 335 und in Bremerhaven 75 Urnenwahlbezirke.

Die Auszählung der Briefwahlstimmen erfolgt grundsätzlich auf Ortsteilebene: Die Zahl der Briefwahlbezirke in der Stadt Bremen (82) und in der Stadt Bremerhaven (20) ist seit Jahren unverändert.

s. ORGANISATION DER WAHL

WAHLBEREICHSAUSSCHUSS (s. Bekanntmachungen im Internet)

Für die Wahlbereiche Bremen und Bremerhaven wird je ein Wahlbereichsausschuss berufen, der aus dem zuständigen Wahlbereichsleiter als Vorsitzendem besteht sowie sechs von ihm aus dem jeweiligen Wahlbereich berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern. Die Wahlausschüsse verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung und haben das Recht auf Nachprüfung der Feststellungen der Wahlvorstände.

Zu den Aufgaben der Wahlbereichsausschüsse in Bremen und Bremerhaven gehören:

- Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge in der 1. öffentlichen Sitzung am 30. März 2007 (44. Tag vor der Wahl)
- Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlbereich, d. h. wie viele Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge bei der Bürgerschaftswahl abgegebenen worden sind und welche Bewerber gewählt sind (Sitzung am 21. Mai 2007).

s. WAHLVORSCHLÄGE

WAHLBETEILIGUNG (s. LW/KW 2003 - Tab. 1+3+4+6 und Abb. 2.2+2.4)

s. WAHLPFLICHT

WÄHLERBEEINFLUSSUNG

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich ein Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit (18:00 Uhr) unzulässig.

WAHLERGEBNIS (s. Bekanntmachungen im Internet)

Das Statistische Landesamt Bremen und der Landeswahlleiter werden am Tag nach der Wahl eine umfangreiche Veröffentlichung der vorläufigen Wahlergebnisse in tiefer regionaler Gliederung sowie die Ergebnisse der wahlstatistischen Sonderauszählungen in der Stadt Bremen nach Altersgruppen und Geschlecht mit Kommentierung herausgeben.

Im Gegensatz zu den zumeist auf Wählerbefragungen beruhenden Wahlanalysen der Wahlforschungsinstitute weist diese Veröffentlichung das tatsächliche Wahlverhalten nach, ermittelt aufgrund der Stimmenauszählung in den (repräsentativen) Wahlbezirken.

Nach der Feststellung durch die zuständigen Wahlausschüsse wird das endgültige Wahlergebnis vom jeweiligen Wahlleiter öffentlich bekannt gemacht.

s. REPRÄSENTATIVE WAHLSTATISTIK

WÄHLERVEREINIGUNGEN

Neben Parteien können bei der Bürgerschaftswahl und bei den Kommunalwahlen auch Wählervereinigungen Wahlvorschläge einreichen. Diese von anderen Landtagswahlen abweichende Regelung nimmt darauf Rücksicht, dass die Wahl zugleich für die Stadt Bremen die Bedeutung einer Kommunalwahl hat. Eine Wählervereinigung muss einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand und eine schriftliche Satzung haben.

s. STAATLICHE PARTEIENFINANZIERUNG, WAHLVORSCHLÄGE

WÄHLERVERZEICHNIS

Für jeden Wahlbezirk wird (bei verbundenen Wahlen) ein (gemeinsames) Wählerverzeichnis aufgestellt, ausgelegt und benutzt. Nur wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt, kann wählen.

In die Wählerverzeichnisse sind alle Wahlberechtigten **von Amts wegen** eingetragen, die am Stichtag 8. April 2007 (35. Tag vor der Wahl) bei der Meldebehörde mit Hauptwohnung gemeldet waren. **Auf Antrag** sind Wahlberechtigte einzutragen, die, ohne eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innezuhaben, sich im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen (Land Bremen) sonst gewöhnlich aufhalten (z. B. Nichtsesshafte und Obdachlose) oder in einer Justizvollzugsanstalt oder entsprechenden Einrichtungen untergebracht sind. Der Antrag ist schriftlich bis spätestens 22. April 2007 (21. Tag vor der Wahl) beim zuständigen Wahlamt zu stellen.

Die Wählerverzeichnisse liegen vom 23. bis 27. April 2007 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) zu jedermanns Einsicht in den Wahlämtern öffentlich aus. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb dieser Auslegungsfrist Einspruch einlegen.

Wahlberechtigte, die innerhalb der Stadt Bremen bzw. Bremerhaven umziehen und sich nach dem 8. April 2007 (35. Tag vor der Wahl) bei der Meldebehörde ummelden, verbleiben in dem Wählerverzeichnis, für das sie am Stichtag gemeldet waren. Sie müssen, um ihr Wahlrecht ausüben zu können, in ihrem "alten" Wahlbezirk oder per Briefwahl wählen.

WAHLGEBIET

Für die **Wahl zur Bremischen Bürgerschaft (Landtag)** ist das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen (Land Bremen) in zwei Wahlbereiche eingeteilt:

Der Wahlbereich Bremen umfasst das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen und der Wahlbereich Bremerhaven das der Stadtgemeinde Bremerhaven. Die Wahlbereiche sind nicht in Wahlkreise unterteilt.

Wahlgebiet für die **Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven** ist das Stadtgebiet von Bremerhaven mit 75 Urnen- und 20 Briefwahlbezirken.

Für die **Beirätewahlen im Gebiet der Stadt Bremen** ist die Stadt in 22 Beiratsbereiche eingeteilt; Wahlgebiet ist der jeweilige Beiratsbereich.

Für die Stimmabgabe werden im Gebiet der Stadt Bremen 335 Urnenwahlbezirke gebildet und für die Briefwahl zusätzlich 82 Briefwahlbezirke.

(Hinweis: Das Stadtbremische Überseehafengebiet Bremerhaven (Ortsteil 123) gehört zwar zur Stadt Bremen, ist aber keinem Beiratsbereich zugeordnet. Die Wahlberechtigten in diesem Ortsteil nehmen deshalb nur an der Bürgerschaftswahl im Wahlbereich Bremen teil).

s. WAHLBEREICHE UND WAHLBEZIRKE

WAHLGRUNDSÄTZE

In der Bundesrepublik Deutschland werden die Volksvertreter auf den verschiedenen politischen Ebenen bei Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt:

- Die **Allgemeinheit der Wahl** besagt, dass alle Staatsbürger unabhängig von Geschlecht, Rasse, Einkommen oder Besitz, Stand, Bildung oder Religionszugehörigkeit ein Stimmrecht haben.
- Die **Unmittelbarkeit der Wahl** bedeutet Direktwahl der Abgeordneten, d. h. zwischen Wählern und Gewählten gibt es keine Wahldelegierten, die erst ihrerseits die eigentliche Wahl vornehmen.
- **Freie Wahl** bedeutet vor allem, dass der Wähler sein Wahlrecht ohne Zwang oder sonstige unzulässige Beeinflussung von außen ausüben kann. Durch die Wahlfreiheit soll eine freie, umfassende Wahlbetätigung vor und nach der Wahl geschützt werden. Dieser Grundsatz fordert aber nicht nur, dass der Akt der Stimmabgabe frei von Zwang und unzulässigen Druck bleibt, sondern ebenso sehr, dass die Wähler ihr Urteil in einem freien, offenen Meinungsbildungsprozess gewinnen und fällen können.
- Die **Wahlgleichheit** bedeutet das Verbot, das Stimmengewicht der Wahlberechtigten nach Bildung, Religion, Vermögen, Rasse, Geschlecht oder politischer Einstellung zu differenzieren, ist also ein Anwendungsfall des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes nach Artikel 3 des Grundgesetzes (GG). Der Grundsatz der gleichen Wahl besagt außerdem, dass jedermann sein Wahlrecht in formal möglichst gleicher Weise ausüben können.
- Der Grundsatz der **geheimen Wahl** verlangt, dass durch geeignete Maßnahmen (Sicherungen wie Wahlzellen, verdeckte Stimmabgabe, versiegelte Wahlurne usw.) sichergestellt ist, dass nicht festgestellt werden kann, wie der Einzelne gewählt hat, die Stimme also unbeeinflusst abgegeben werden kann. Für den einzelnen Wähler muss es ohne weiteres möglich sein, seine Wahlentscheidung geheim, also für sich zu behalten. Eine Erklärung an Eides statt, dass die Stimmabgabe bei der Briefwahl geheim erfolgt, muss vom Wähler abgegeben werden. Auf diese Weise wird auch hier der Geheimhaltungsgrundsatz gewährleistet.

WAHLHANDLUNG

Die Wahlhandlung sowie die sich anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Der Stimmzettel ist vom Wähler in der Wahlzelle unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen.

s. WÄHLERBEEINFLUSSUNG

WAHLKAMPFKOSTENERSTATTUNG

s. STAATLICHE PARTEIENFINANZIERUNG

WAHLKOSTEN

Ein wesentlicher Teil der Kosten entsteht durch das zusätzliche Personal, die Versendung der Wahlbenachrichtigungen und Briefwahlunterlagen sowie die Erfrischungsgelder für die ehrenamtlichen Wahlhelfer.

Die Kosten für die Wahl der Bürgerschaft trägt die Freie Hansestadt Bremen (Land); sie erstattet der Stadt Bremerhaven die durch die Wahl veranlassten notwendigen Ausgaben.

Die Kosten der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung trägt die Stadt Bremerhaven.

Die Kosten für die Beirätewahlen im Gebiet der Stadt Bremen trägt die Stadt Bremen.

WAHLPERIODE

Die Bremische Bürgerschaft und die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven werden auf 4 Jahre gewählt. Aufgrund der ersten Wahl am 12. Oktober 1947 endete die Wahlperiode bisher jeweils mit dem 12. Oktober des 4. Jahres nach der Wahl.

Nach einer Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen im November 1994 wurde durch den neugefassten Artikel 76 u. a. die Möglichkeit geschaffen, durch Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) mit Zwei-Drittel-Mehrheit die Wahlperiode vorzeitig zu beenden. In einer (außerordentlichen) Sitzung am 1. März 1995 wurde von diesem Selbstauflösungsrecht zum ersten Mal Gebrauch gemacht und das Ende der 13. Wahlperiode der Bürgerschaft auf den 7. Juni 1995 festgesetzt. Damit wird die Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft künftig - und vorbehaltlich einer weiteren vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode - jeweils am 7. Juni des 4. Jahres nach der Wahl enden.

Von 1947 bis 1991 fand die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven am selben Tag statt wie die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft. Dieses Prinzip der verbundenen Landtags- und Kommunalwahl wurde durch die vorgezogene Neuwahl der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) durchbrochen, sodass 1995, 1999 und 2003 die Kommunalwahl in Bremerhaven jeweils einige Monate später im September stattfand.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven hat am 12. Februar 2004 beschlossen, auf der Grundlage von § 60 Abs. 3 LWG zur Wiederherstellung der Übereinstimmung der Wahlperioden von Bürgerschaft und Stadtverordnetenversammlung und der Wahlen ihre Wahlperiode 2003-2007 vorzeitig zu beenden, sodass die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung mit der Wahlperiode der Bürgerschaft endet.

Die Beiratsmitglieder im Gebiet der Stadt Bremen werden für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft gewählt.

WAHLPFLICHT (s. LW/KW 2003 – Tab. 1+3+4+6 und Abb. 2.2+2.4)

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es keine gesetzliche Wahlpflicht, wohl aber eine gewisse staatsbürgerliche Pflicht, an der Wahl teilzunehmen („Wahlrecht ist Wahlpflicht“).

2003 beteiligten sich an der Bürgerschaftswahl im Lande Bremen 61,3 % der Wahlberechtigten; das war seit 1947 die zweitniedrigste Wahlbeteiligung (1999: 60,1 %) bei allen bisherigen Bürgerschafts- und Bundestagswahlen.

Die niedrigste Wahlbeteiligung im Lande Bremen gab es bei der letzten Europawahl am 13. Juni 2004 mit 37,3 % und auch die letzte Bundestagswahl am 18. September 2005 markierte mit 75,5 % einen neuen Tiefstand.

WAHLPROPAGANDA

s. WÄHLERBEEINFLUSSUNG

WAHLPRÜFUNG

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den im Landeswahlgesetz (LWG) und in der Landeswahlordnung (LWO) vorgesehenen Rechtsbehelfen sowie im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden.

Der für eine Wahlanfechtung erforderliche Einspruch kann binnen eines Monats nach Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses von jedem Wahlberechtigten, jeder an der Wahl beteiligten Partei und Wählervereinigung sowie jeder sonstigen Gruppe von Wahlberechtigten und in amtlicher Eigenschaft vom Landeswahlleiter und vom Präsidenten der Bürgerschaft eingelegt werden. Der Einspruch ist zu begründen.

Wird die Wahl angefochten, so entscheidet das Wahlprüfungsgericht über die Gültigkeit der Wahl oder von Teilen der Wahl. Gegen die Entscheidungen des Wahlprüfungsgerichts kann mittels schriftlicher Beschwerde das Wahlprüfungsgericht zweiter Instanz angerufen werden. Dieses setzt sich aus den Mitgliedern des Staatsgerichtshofes zusammen.

Für die Anfechtung der Kommunalwahlen gelten entsprechende Bestimmungen.

WAHLRECHT

s. AKTIVES WAHLRECHT, PASSIVES WAHLRECHT

WAHLSCHEIN

Ein Wahlberechtigter, der aus wichtigem Grunde verhindert ist, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, oder in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag vom zuständigen Wahlamt einen Wahlschein für seinen Wahlbereich. Der Wahlschein berechtigt seinen Inhaber zur Teilnahme an der Wahl durch Briefwahl oder zur persönlichen Stimmabgabe nur in seinem Wahlbezirk.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

s. BRIEFWAHL, STIMMABGABE

WAHLSTATISTIK

s. REPRÄSENTATIVE WAHLSTATISTIK, WAHLERGEBNIS

WAHLSYSTEM

Im Wahlgebiet der Freien Hansestadt Bremen werden 83 Mitglieder der Bürgerschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Verhältniswahl aufgrund von Listenwahlvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen gewählt. Die Wahlvorschläge werden für die Städte Bremen und Bremerhaven getrennt aufgestellt. In Bremen werden 68, in Bremerhaven 15 Abgeordnete gewählt.

In der Stadt Bremerhaven werden nach demselben Wahlsystem die 48 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven gewählt.

In den Beiratsbereichen im Gebiet der Stadt Bremen werden nach demselben Wahlsystem die insgesamt 330 Beiratsmitglieder für die 22 Beiräte gewählt.

s. SITZVERTEILUNG, SPERRKLAUSEL, WAHLGRUNDSÄTZE

WAHLTAG

Der Wahltag muss innerhalb des letzten Monats der laufenden Wahlperiode der Bürgerschaft liegen - soweit die Landesverfassung (LV) nichts anderes bestimmt - und wird spätestens 9 Monate vor Ablauf der Wahlperiode durch Beschluss der Bürgerschaft festgesetzt. Wahltag muss ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sein. Der Präsident der Bürgerschaft macht den Wahltag öffentlich bekannt.

Löst das Parlament sich selbst durch Beschluss vorzeitig auf, so findet die Neuwahl gemäß Artikel 76 Abs. 3 LV spätestens an dem Sonntag oder allgemeinen öffentlichen Ruhetag statt, der auf den 70. Tag nach der Entscheidung über die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode folgt.

s. WAHLPERIODE

WAHLVERGEHEN

Die unrechtmäßige Beeinflussung der Wahl wird nach §§ 107 - 108d des Strafgesetzbuches (StGB) bestraft, insbesondere die Verletzung des Wahlheimnisses, die Behinderung der freien Wahl, die Fälschung von Wahlunterlagen, der Wahlbetrug (Doppelwahl oder Wahl ohne Wahlberechtigung).

WAHLVORSCHLÄGE

(s. Bekanntmachungen im Internet)

Wahlvorschläge für die **Bürgerschaftswahl** und die Kommunalwahlen können nur von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden (Einreichungsfrist beim Wahlbereichsleiter/Stadtwahlleiter bis spätestens 20. März 2007, 18:00 Uhr (54. Tag vor der Wahl). Eine Teilnahme von Einzelbewerbern - wie bei Bundestagswahlen - ist nach dem Bremischen Wahlgesetz nicht möglich. Parteien und Wählervereinigungen, die im Deutschen Bundestag oder in der Bremischen Bürgerschaft seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, können als solche Wahlvorschläge zur Bürgerschaftswahl nur einreichen, wenn sie spätestens am 27. Februar 2007 (75. Tag vor der Wahl) dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss am 16. März 2007 (58. Tag vor der Wahl) in öffentlicher Sitzung ihre Eigenschaft als Partei oder Wählervereinigung festgestellt hat. Wahlvorschläge solcher Parteien und Wählervereinigungen müssen außerdem von 396 Wahlberechtigten im Wahlbereich Bremen bzw. 87 Wahlberechtigten im Wahlbereich Bremerhaven (1 % der Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbereichs) persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterstützungsunterschriften dienen dem Nachweis der Ernsthaftigkeit der Kandidatur und einer ausreichenden Unterstützung durch die Bevölkerung.

Über die Zulassung der für jeden Wahlbereich getrennt einzureichenden Wahlvorschläge entscheidet der zuständige Wahlbereichsausschuss am 30. März 2007 (44. Tag vor der Wahl) ggf. im Beschwerdeverfahren der Landeswahlausschuss bis spätestens am 6. April 2007 (37. Tag vor der Wahl).

Die gleichen Fristen und Termine gelten für die Beteiligungsanzeigen von Parteien und Wählervereinigungen, die im Deutschen Bundestag oder in der Bremischen Bürgerschaft oder in der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven bzw. in Beiräten seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren und nur zu einer Kommunalwahl kandidieren wollen.

Neben der Feststellung der Eigenschaft als Partei oder als Wählervereinigung durch den Landeswahlausschuss müssen Wahlvorschläge solcher Vereinigungen für die Teilnahme an der **Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven** 88 gültige Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten aus dem Gebiet der Stadt Bremerhaven bzw. zur **Wahl der Beiräte** von zweimal so viel Wahlberechtigten des jeweiligen Beiratsbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Mitglieder des jeweiligen Beirats zu wählen sind.

Es bedarf keiner besonderen Anzeige, wenn die Partei oder Wählervereinigung ihre Beteiligung an der Wahl zur Bürgerschaft form- und fristgerecht angezeigt hat.

Der Stadtwahlausschuss entscheidet am 30. März 2007 (44. Tag vor der Wahl) in öffentlicher Sitzung über die endgültige Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven ebenso wie der Wahlbereichsausschuss Bremen über die endgültige Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für jeden der 22 Beiratsbereiche.

Die Wahlbereichsleiter/Stadtwahlleiter machen spätestens am 16. April 2007 (27. Tag vor der Wahl) die zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich bekannt.

s. AUFSTELLUNG DER BEWERBER, LANDESWAHLAUSSCHUSS, PASSIVES WAHLRECHT, STADTWAHLAUSSCHUSS, STIMMZETTEL, WAHLBEREICHSAUSSCHUSS

WAHLZEIT

Die Wahlräume sind am Sonntag, dem 13. Mai 2007, in der Zeit von 08:00 - 18:00 Uhr geöffnet.

Inhaber von Briefwahlunterlagen können bereits vor dem Wahltag wählen. Der Wahlbrief muss am Wahltag bis spätestens 18:00 Uhr beim zuständigen Wahlamt eingegangen sein.

s. BRIEFWAHL

ANHANG

- KW 2003 - Tab. 1 Ergebnisse der Beirätewahlen im Gebiet der Stadt Bremen 1991 bis 2003 nach Beiratsbereichen
- KW 2003 - Tab. 2 Einwohner und Sitzverteilung in den 22 Beiräten im Gebiet der Stadt Bremen 1991 bis 2003 nach Beiratsbereichen
- LW 2003 - Tab. 3 Wahlbeteiligung und Briefwähler im Lande Bremen bei den Bürgerschaftswahlen (Landtag) 1947 bis 2003
- KW 2003 - Tab. 4 Endgültiges Wahlergebnis für die Stadtbürgerschaft der Stadt Bremen unter Einschluss der Unionsbürger 1999 und 2003
- LW 2003 - Tab. 5 Sitzverteilung in der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) und in der
KW 2003 – Tab. 5 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven 1991 bis 2003
- LW 2003 - Tab. 6 Ergebnisse der Wahlen zur Bremischen Bürgerschaft (Landtag) und
KW 2003 – Tab. 6 zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven 1991 bis 2003
- LW 2003 - Abb. 2.2 Wahlbeteiligung und Stimmenanteile im Lande Bremen bei den Bürgerschaftswahlen (Landtag) 1947 bis 2003
- LW 2003 - Abb. 2.3 Stimmabgabe im Lande Bremen bei der Bürgerschaftswahl (Landtag) 2003 nach Alter und Geschlecht (ohne Briefwahl)
- LW 2003 - Abb. 2.4 Wahlbeteiligung im Lande Bremen bei der Bürgerschaftswahl (Landtag) 2003 nach Alter und Geschlecht (ohne Briefwahl)

Wahlbeteiligung und Briefwähler¹ im Lande Bremen bei den Bürgerschaftswahlen (Landtag) 1947 bis 2003

Wahltag	Stadt Bremen				Stadt Bremerhaven				Land Bremen				Wahltag
	Wahl- beteiligung	Wähler			Wahl- beteiligung	Wähler			Wahl- beteiligung	Wähler			
		insgesamt	darunter Briefwähler			insgesamt	darunter Briefwähler			insgesamt	darunter Briefwähler		
%	Anzahl	%		%	Anzahl	%		%	Anzahl	%			
12.10.1947	71,1	190 834	x	x	55,1	38 411	x	x	67,8	229 245	x	x	12.10.1947
07.10.1951	84,4	274 926	x	x	79,1	64 884	x	x	83,3	339 810	x	x	07.10.1951
09.10.1955	85,4	299 544	x	x	78,3	69 977	x	x	84,0	369 521	x	x	09.10.1955
11.10.1959	80,9	316 681	x	x	72,8	72 268	x	x	79,2	388 949	x	x	11.10.1959
29.09.1963	78,2	328 488	15 284	4,7	67,8	70 777	2 130	3,0	76,1	399 265	17 414	4,4	29.09.1963
01.10.1967	78,5	337 627	19 237	5,7	70,9	73 493	3 387	4,6	77,0	411 120	22 624	5,5	01.10.1967
10.10.1971	81,1	364 974	25 618	7,0	75,4	80 523	4 446	5,5	80,0	445 497	30 064	6,7	10.10.1971
28.09.1975	83,8	355 668	33 338	9,4	75,4	77 617	6 071	7,8	82,2	433 285	39 409	9,1	28.09.1975
07.10.1979	80,0	336 239	33 151	9,9	72,3	72 905	6 094	8,4	78,5	409 144	39 245	9,6	07.10.1979
25.09.1983	81,2	340 988	41 503	12,2	73,2	73 169	7 382	10,1	79,7	414 157	48 885	11,8	25.09.1983
13.09.1987	76,7	323 262	53 480	16,5	70,8	69 285	8 872	12,8	75,6	392 547	62 352	15,9	13.09.1987
29.09.1991	73,8	310 630	43 216	13,9	65,4	64 235	6 766	10,5	72,2	374 865	49 982	13,3	29.09.1991
14.05.1995*	70,4	289 980	44 560	15,4	61,1	58 050	6 472	11,1	68,6	348 030	51 032	14,7	14.05.1995*
06.06.1999	62,0	247 329	42 381	17,1	51,8	46 465	5 682	12,2	60,1	293 794	48 063	16,4	06.06.1999
25.05.2003	62,9	248 559	43 553	17,5	54,3	46 832	5 564	11,9	61,3	295 391	49 117	16,6	25.05.2003

* Neuwahl nach vorzeitiger Beendigung der Wahlperiode (Verfahren nach Artikel 76 der Bremischen Landesverfassung).

¹ Die Briefwahl wurde erstmals zur Bürgerschaftswahl 1963 zugelassen.

**Endgültiges Wahlergebnis für die Stadtbürgerschaft der Stadt Bremen am 6. Juni 1999
unter Einschluss der Unionsbürger**

Gegenstand der Nachweisung	Wahlbereich Bremen					
	Deutsche		Unionsbürger*		Insgesamt	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Wahlberechtigte insgesamt	399 084	X	7 683	X	406 767	X
davon ohne Sperrvermerk	350 117	87,73	7 448	96,94	357 565	87,90
mit Sperrvermerk	48 939	12,26	235	3,06	49 174	12,09
mit Wahlschein § 19 (2) LWO	28	0,01	-	-	28	0,01
Wähler insgesamt / Wahlbeteiligung	247 329	61,97	1 305	16,99	248 634	61,12
darunter mit Wahlschein	44 161	X	197	X	44 358	X
Abgegebene Stimmen	247 329	100	1 305	100	248 634	100
davon ungültige Stimmen	2 126	0,86	30	2,30	2 156	0,87
gültige Stimmen	245 203	99,14	1 275	97,70	246 478	99,13
Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Liste der	245 203	100	1 275	100	246 478	100
SPD	104 758	42,72	572	44,86	105 330	42,73
CDU	92 416	37,69	342	26,82	92 758	37,63
GRÜNE	22 409	9,14	204	16,00	22 613	9,17
AFB	5 269	2,15	16	1,25	5 285	2,14
DVU	6 076	2,48	8	0,63	6 084	2,47
F.D.P.	5 233	2,13	30	2,35	5 263	2,14
NPD	651	0,27	1	0,08	652	0,26
NATURGESETZ	713	0,29	7	0,55	720	0,29
PDS	7 678	3,13	95	7,45	7 773	3,15

* Nach § 1 Abs. 1a des Bremischen Wahlgesetzes können unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche auch die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger) an der Wahl zur Bürgerschaft im Wahlbereich Bremen teilnehmen. Ihr Wahlrecht gilt jedoch ausschließlich für die Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft.

**Endgültiges Wahlergebnis für die Stadtbürgerschaft der Stadt Bremen am 25. Mai 2003
unter Einschluss der Unionsbürger**

Gegenstand der Nachweisung	Wahlbereich Bremen					
	Deutsche		Unionsbürger*		Insgesamt	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Wahlberechtigte insgesamt	395 469	x	7 109	x	402 578	x
davon ohne Sperrvermerk	347 127	87,78	6 805	95,72	353 932	87,92
mit Sperrvermerk	48 327	12,22	304	4,28	48 631	12,08
mit Wahlschein § 19 (2) LWO	15	0	-	-	15	0
Wähler insgesamt / Wahlbeteiligung	248 559	62,85	1 886	26,53	250 445	62,21
darunter mit Wahlschein	44 932	x	255	x	45 187	x
Abgegebene Stimmen	248 559	100	1 886	100	250 445	100
davon ungültige Stimmen	2 804	1,13	32	1,7	2 836	1,13
gültige Stimmen	245 755	98,87	1 854	98,3	247 609	98,87
Von den gültigen Stimmen entfielen auf						
SPD	106 484	43,33	817	44,07	107 301	43,33
CDU	72 196	29,38	429	23,14	72 625	29,33
GRÜNE	33 264	13,54	379	20,44	33 643	13,59
DVU	3 376	1,37	8	0,43	3 384	1,37
DP	1 391	0,57	5	0,27	1 396	0,56
GRAUE	1 875	0,76	13	0,7	1 888	0,76
DIE FRAUEN	1 098	0,45	14	0,76	1 112	0,45
FDP	9 669	3,93	89	4,8	9 758	3,94
PBC	813	0,33	4	0,22	817	0,33
PDS	4 386	1,78	57	3,07	4 443	1,79
Schill	10 661	4,34	31	1,67	10 692	4,32
SAV	542	0,22	8	0,43	550	0,22

* Nach § 1 Abs. 1a des Bremischen Wahlgesetzes (LWG) können unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche auch die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger) an der Wahl zur Bürgerschaft im Wahlbereich Bremen teilnehmen. Ihr Wahlrecht gilt jedoch ausschließlich für die Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft.

Sitzverteilung im Wahlbereich Bremen (Landtag) und in der Stadtbürgerschaft am 6. Juni 1999¹

Partei	Landtag Wahlbereich Bremen 80 Sitze	Partei	Stadtbürgerschaft Stadt Bremen 80 Sitze
SPD	38	SPD	38
CDU	34	CDU	34
GRÜNE	8	GRÜNE	8

¹ Sitzverteilung nach HARE/NIEMEYER.

Sitzverteilung im Wahlbereich Bremen (Landtag) und in der Stadtbürgerschaft am 25. Mai 2003²

Partei	Landtag Wahlbereich Bremen 67 Sitze	Partei	Stadtbürgerschaft Stadt Bremen 67 Sitze
SPD	34	SPD	33
CDU	23	CDU	23
GRÜNE	10	GRÜNE	11

² Sitzverteilung nach SAINTE LAGUÉ/SCHEPERS.

**Sitzverteilung in der Bremischen Bürgerschaft (Landtag)
und in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven 1991 bis 2003**

Wahltag	Sitze insgesamt	davon entfielen auf					
		SPD	CDU	GRÜNE ¹	FDP	AFB	DVU
Bremische Bürgerschaft (Landtag)							
Wahlbereich Bremen²							
29.09.1991	80	32	26	10	8	x	4
14.05.1995	80	29	29	12	-	10	-
06.06.1999	80	38	34	8	-	-	-
25.05.2003	67	34	23	10	-	x	-
Wahlbereich Bremerhaven							
29.09.1991	20	9	6	1	2	x	2
14.05.1995	20	8	8	2	-	2	-
06.06.1999	20	9	8	2	-	-	1
25.05.2003	16	6	6	2	1	x	1
Land Bremen							
29.09.1991	100	41	32	11	10	x	6
14.05.1995	100	37	37	14	-	12	-
06.06.1999	100	47	42	10	-	-	1
25.05.2003	83	40	29	12	1	x	1
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven							
29.09.1991	48	20	14	5	4	x	5
24.09.1995	48	16	19	6	-	4	3
26.09.1999	48	22	20	3	-	-	3
28.09.2003	48	18	16	6	4	x	4
¹ DIE GRÜNEN (GRÜNE); seit 14.05.1993: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE). ² Von 1947 bis 1999 (bis einschl. 14. Wahlperiode) bildeten die im Wahlbereich Bremen gewählten 80 Abgeordneten der Bürgerschaft (Landtag) immer auch zugleich die Stadtbürgerschaft , also das Kommunalparlament der Stadt Bremen. Ab der 15. Wahlperiode (1999 ff.) kann sich aufgrund des Wahlrechts der Unionsbürger, deren Wahlrecht ausschließlich für die Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft gilt, eine unterschiedliche Sitzverteilung in der Stadtbürgerschaft und im Landtag im Wahlbereich Bremen ergeben. In der 16. Wahlperiode gab es unter Einschluss der Stimmen der Unionsbürger im Wahlbereich Bremen folgende Abweichung bei der Sitzverteilung in der Stadtbürgerschaft: 33 SPD, 23 CDU und 11 GRÜNE. x Partei bzw. Wählervereinigung kandidierte nicht zur Wahl.							

Endgültige Ergebnisse der Wahlen zur Bremischen Bürgerschaft (Landtag) und zur Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven 1991 bis 2003

Wahlbereich	Wahltag	Wahl- berechtigte	Wähler	Wahl- beteili- gung	Von den gültigen Stimmen entfielen auf								
					SPD	CDU	GRÜNE ¹	FDP	Sonstige	darunter			
										AFB	DVU	PDS	Schill
Anzahl				%									
Wahlen zur Bremischen Bürgerschaft (Landtagswahl)													
Stadt Bremen	29.09.1991	421 087	310 630	73,8	38,3	31,4	11,9	9,6	8,9	x	5,4	x	x
	14.05.1995 ²	412 047	289 980	70,4	33,0	32,3	13,4	3,3	18,0	11,3	2,0	2,6	x
	06.06.1999	399 084	247 329	62,0	42,7	37,7	9,1	2,1	8,3	2,1	2,5	3,1	x
	25.05.2003	395 469	248 559	62,9	43,3	29,4	13,5	3,9	9,8	x	1,4	1,8	4,3
Stadt Bremerhaven	29.09.1991	98 249	64 235	65,4	41,2	27,3	8,8	9,0	13,7	x	10,1	x	x
	14.05.1995 ²	95 037	58 050	61,1	35,5	34,2	11,3	3,7	15,3	7,6	4,7	1,4	x
	06.06.1999	89 728	46 465	51,8	41,7	34,1	7,7	4,6	12,0	4,0	6,0	1,6	x
	25.05.2003	86 274	46 832	54,3	36,9	31,8	8,9	5,7	16,7	x	7,1	1,1	4,8
Land Bremen	29.09.1991	519 336	374 865	72,2	38,8	30,7	11,4	9,5	9,7	x	6,2	x	x
	14.05.1995 ²	507 084	348 030	68,6	33,4	32,6	13,1	3,4	17,6	10,7	2,5	2,4	x
	06.06.1999	488 812	293 794	60,1	42,6	37,1	8,9	2,5	8,9	2,4	3,0	2,9	x
	25.05.2003	481 743	295 391	61,3	42,3	29,8	12,8	4,2	10,9	x	2,3	1,7	4,4
Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven (Kommunalwahl)													
Stadt Bremerhaven	29.09.1991	98 249	64 235	65,4	39,9	27,2	9,7	9,6	13,6	x	10,3	x	x
	24.09.1995 ³	94 663	47 230	49,9	29,7	36,9	11,6	3,9	17,8	7,7	5,7	x	x
	26.09.1999 ⁴	90 998	46 940	51,6	42,1	39,0	6,4	3,0	9,6	3,2	5,2	x	x
	28.09.2003⁴	87 828	44 839	51,1	35,7	31,0	11,3	7,4	14,6	x	8,1	x	2,2
¹ DIE GRÜNEN (GRÜNE); seit 14.05.1993: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE). ² Neuwahl nach vorzeitiger Beendigung der Wahlperiode (Verfahren nach Artikel 76 der Bremischen Landesverfassung). ³ Von 1947 bis 1991 fand die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven am selben Tag statt wie die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft. Dieses Prinzip der verbundenen Landtags- und Kommunalwahl wurde 1995 erstmalig durchbrochen, als es am 14. Mai 1991 zur vorgezogenen Neuwahl der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) kam; am 13.05.2007 finden die Wahlen zu beiden Parlamenten wieder am selben Tag statt. ⁴ Seit 1999 einschl der Stimmen der wahlberechtigten Staatsangehörigen aus den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (kommunales Wahlrecht der ausländischen Unionsbürger). x Partei bzw. Wählervereinigung kandidierte nicht zur Wahl.													

Abb. 2.1

Wahlbeteiligung und Zweitstimmenanteile im Lande Bremen bei den Bundestagswahlen 1949 bis 2005

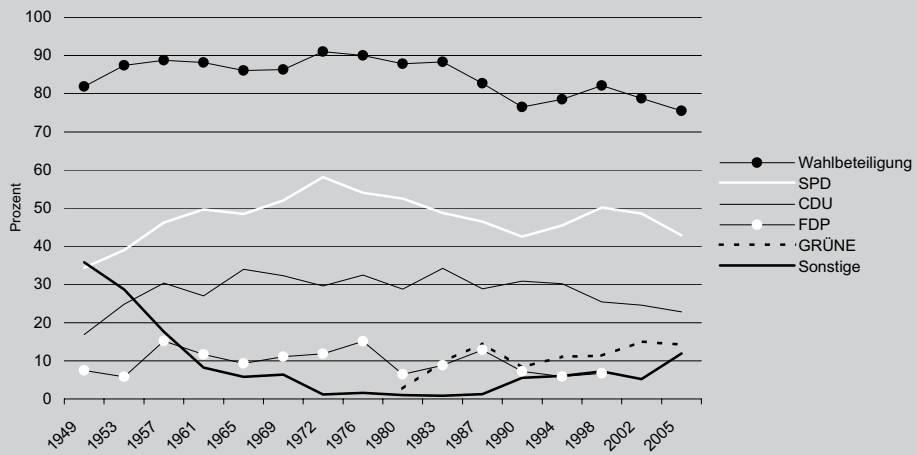


Abb. 2.2

Wahlbeteiligung und Stimmenanteile im Lande Bremen bei den Bürgerschaftswahlen (Landtag) 1947 bis 2003

